

weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.“ Dieser Wortlaut muß genau beachtet werden. Die gesetzlichen Lohnbücher brauchen hiernach vorläufig nicht geführt zu werden in der Pelzwaren-Näherei, der Posamenten-Industrie, der Anfertigung von Weißwaren (Tuch, Schleifen für Damen etc.), der Hütschensfabrikation, der Schirmnäherei, der Bugmacherei, der Herstellung künstlicher Blumen und Pufffedern, der Kravatten-Näherei, der Mützenmacherei und Puppenfabrikation.

Zur Wäsche-Konfektion gehört die Herstellung von gestärkter und ungestärkter Wäsche, und zwar sowohl von Leibwäsche und Taschentüchern als auch von Bett- und Tischwäsche. Im Sprachgebrauch wurde früher wohl zwischen der eigentlichen Wäsche-Konfektion, die sich nur mit der Herstellung von Damen- und Kinder-Wäsche, wie Nacht- und Negligeehemden und von Jacken, Damenblusen, Damenunterkleidern (Hosen und Röcke), Badeanzügen, Kinderkleidchen etc. besaß, und zwischen der Wäsche-fabrikation unterschieden, in welcher Herrenwäsche, wie Kragen, Stulpen, Vorhemden und Oberhemden, hergestellt wurden. Dieser Unterschied ist in der Bundesrats-Berordnung über die Lohnbücher ebenso wenig gemacht worden wie früher in der Kaiserlichen Verordnung über die Konfektionswerkstätten. Die Lohnbücher müssen also in allen Betrieben geführt werden, in denen Wäsche irgend welcher Art hergestellt wird.

Die Bestimmungen gelten aber nur, wenn die Herstellung von Kleidern oder Wäsche „im großen“ erfolgt. Was heißt das „im großen“? Der Ausdruck ist gebraucht für die sonst wohl übliche französische Bezeichnung „en gros“. Für die Herstellung „im großen“ ist es nicht notwendig, daß Kleidungsstücke oder Wäscheartikel in großer Zahl hergestellt werden. „Um eine Herstellung „im großen“ handelt es sich vielmehr stets dann“ — so erläutert der Preussische Minister für Handel und Gewerbe — „wenn der Unternehmer, der die fertige Ware in den Verkehr bringen will, diese Ware in Massen herstellen läßt, gleichgiltig, ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Ware hergestellt werden.“

Arbeiter oder Arbeiterinnen, die Kleidungsstücke und Wäscheartikel nach Maß für Privatkunden herstellen, arbeiten also keine Waren „im großen“; alle anderen Arbeiter der Konfektionsindustrie arbeiten aber „im Großen“, und ihnen müssen deshalb Lohnbücher ausgestellt werden.

Wer ist nun Arbeiter der Kleider- und Wäsche-Konfektion? Zunächst alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die in Fabriken oder Werkstätten dieser Betriebszweige beschäftigt sind, dann aber auch die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen. Das sind diejenigen Arbeiter, „welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.“ Hiernach müssen also auch den Zwischenmeistern vom Fabrikanten Lohnbücher ausgestellt werden. Ebenso müssen Heimarbeiter oder Heimarbeiterinnen, die wenn auch nur vorübergehend sich eine Hilfsperson annehmen, für diese Lohnbücher ausstellen.

3. Was müssen nun die Arbeiter tun, damit ihnen der Nutzen der Lohnbücher gewahrt bleibt? — Sie müssen selbst dafür sorgen, daß ihnen unentgeltlich vom Arbeitgeber ein Lohnbuch ausgehändigt wird, daß jedes Mal bei Empfang der Arbeitsstücke die vorgeschriebenen Eintragungen in das Lohnbuch gemacht werden, und daß ihnen dann das Lohnbuch sofort wieder behändigt wird. Die Arbeiter müssen also jedes Mal bei Annahme von Arbeitsstücken das Lohnbuch mitbringen und vorlegen. Sie müssen aber auch darauf bestehen, daß die Eintragungen von dem Arbeitgeber richtig und deutlich gemacht werden, sodaß nicht nur der Arbeiter selbst, sondern auch der kontrollierende Beamte und nötigenfalls auch der Gewerberichter klar sehen kann, welcher Lohn und welche sonstigen Arbeitsbedingungen vereinbart sind. Unzulässig ist es, wenn ein Arbeitgeber einen vielleicht niedrigen Lohnsatz einträgt und dabei mündlich verspricht, daß er bei guter Lieferung freiwillig noch etwas Geld darauf legen würde. Sobald ein Arbeitgeber eine solche Versprechung macht, ist die Eintragung falsch. Der Arbeitgeber macht sich in diesem Falle nach § 150 Biff. 2 der Gewerbeordnung strafbar.

In allen Fällen, in denen ein Arbeitgeber das Lohnbuch dem Arbeiter nicht ausgehändigt oder die Eintragungen in das Lohnbuch nicht ordnungsmäßig bewerkstelligt, sollte sich der Arbeiter an seinen Gewerbeinspektor wenden, der für Abhilfe sorgen wird.

Berlin. Nordgruppe. Bernauerstr. 4. Montag, 18. Mai, 7^{1/2} Uhr: Vortrag von Herrn Gewerbeinspektor Dr. Rasch über Lohnbücher. — Montag, 5. Juni, 7^{1/2} Uhr: Vortrag von Herrn Rats-Regierungsrat v. Wittenberg über die Krankenversicherung. — Die nächste Versammlung der Nordgruppe findet am Dienstag, 5. Mai, statt. Diskussionsabend.